

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

66

Gesetz: ArbGG § 72 Zulassungsrevision, § 69 Abs. 3 Satz 1;
ZPO § 554 a

Leitsätze:

- 1) Läßt ein Landesarbeitsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu und begründet es diese Zulassung der Revision, so kann und muß das Revisionsgericht prüfen, ob die Begründung sich nicht soweit von dem gesetzlichen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache entfernt, daß die Zulassung unzulässig ist.
- 2) Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nicht vor, wenn es lediglich um Rechtsbeziehungen der Prozeßparteien auf Grund eines nichttypischen Sachverhalts geht.

Aktenzeichen: 5 AZR 403/67

Urteil des BAG vom 4. Juli 1968

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

5 AZR 403/67

6 Sa 453/66 Düsseldorf

Verkündet
am 4. Juli 1968

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Schumacher für Recht erkannt:

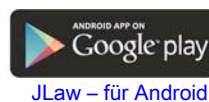
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 31. Mai 1967 - 6 Sa 453/66 - wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit vom 20. Dezember 1965 bis zum 2. März 1966 als Putzer in einer Akkordkolonne des Beklagten tätig. Am 3. März 1966 unterschrieb er eine sogenannte Ausgleichsquittung. Gleichwohl macht er in dem vorliegenden Rechtsstreit noch Restlohnansprüche geltend. Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe eines Teilbetrages von 163,-- DM stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten mit der Begründung zurückgewiesen, das Verhalten des Beklagten sei widersprüchlich und mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren. Der Beklagte könne nicht auf die Ausgleichsquittung verweisen, wenn er noch nach der Unterschriftsleistung seitens des Klägers mit diesem verhandle und ihn wegen der geltend gemachten Ansprüche an den Kolonnenführer verweise.

Das angefochtene Urteil läßt die Revision mit folgender Begründung zu:

"Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache war die Revision zuzulassen. Die grundsätzliche Bedeutung ergibt sich nach der Meinung der Kammer aus der Erwägung, daß der Beklagte bei der Beurteilung so typischer Tatbestände wie der Erteilung einer Ausgleichsquittung dem Postulat der Rechtssicherheit den Vorzug zu geben bestrebt ist, während die erkennende Kammer mit dem Kläger meint, auch dabei sei die individuelle Gerechtigkeit oberstes Gebot für die Rechtspflege."

Entscheidungsgründe:

Die Statthaftigkeit der Revision kommt nur kraft Zulassung in Betracht, da das Vorliegen einer Divergenz nicht geltend gemacht ist und der Beschwer dewert 6.000,-- DM nicht übersteigt. Das Landesarbeitsgericht hat zwar die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Diese Zulassung ist aber nach der vom angefochtenen Urteil ge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gegebenen Begründung offensichtlich nicht wegen einer grundsätzlichen Bedeutung im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG erfolgt, so daß sie unbeachtlich und die Revision zu verwerfen ist (vgl. BAG 12, 43 [45] = AP Nr. 2 zu § 143 d AVAVG; BAG 5, 246 [249] = AP Nr. 19 zu § 69 ArbGG; BAG 2, 26 [31], 40 [42] = AP Nr. 6, 7 zu § 69 ArbGG; BAG 1, 172 [173] = AP Nr. 1 zu § 36 ArbGG; BAG AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG Zulassungsrevision und AP Nr. 9 zu § 69 ArbGG).

Zwar gebietet der Gedanke der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit, daß das Revisionsgericht in aller Regel an eine einmal erfolgte Zulassung der Revision gebunden ist, zumal nach dem Arbeitsgerichtsgesetz keine Begründung für die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht gegeben zu werden braucht. Wenn aber eine derartige Begründung in dem Urteil eines Landesarbeitsgerichts niedergelegt ist, so kann und muß das Revisionsgericht diese Begründung zur Kenntnis nehmen und sie im Zusammenhang mit den materiellen Entscheidungsgründen jedenfalls daraufhin überprüfen, ob sie sich nicht soweit von dem gesetzlichen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache entfernt, daß die Zulassung unbeachtlich ist. Liegt eine so offenkundige, schriftlich niedergelegte Verkennung der vom Gesetz dem Landesarbeitsgericht eingeräumten Befugnis zur Zulassung der Revision nach Maßgabe des § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG vor, so wird auch das Prinzip der Rechtsmittelsicherheit nicht in unerträglicher Weise in Frage gestellt. Denn die Partei selbst, zumindest aber der sie in der Revisionsinstanz vertretende Rechtsanwalt, hat bei einer derartigen Sachlage ohne weiteres zu Zweifeln Anlaß, ob die Revisionszulassung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen Bestand haben kann. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nur vor, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinauswirkt, insbesondere wenn Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts gefördert werden, aber nicht, wenn es lediglich um die Rechtsbeziehungen der konkreten Parteien eines Rechtsstreits geht. Von einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung kann aber im vorliegenden Fall weder nach der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

22

- 4 -

Begründung des Landesarbeitsgerichts für die Zulassung der Revision noch nach dem materiellen Entscheidungsinhalt die Rede sein.

Die Grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache kann nicht darin liegen, daß der beklagte Arbeitgeber das Postulat der Rechtssicherheit bevorzugt, das Landesarbeitsgericht mit dem klagenden Arbeitnehmer aber den Grundsatz der individuellen Gerechtigkeit. Die Rechtsauffassung der Parteien eines einzelnen Rechtsstreits kann allenfalls für diesen Rechtsstreit eine Rolle spielen, aber keinesfalls für andere Prozesse. Sie ist für andere Rechtsstreitigkeiten anderer Parteien nicht von grundsätzlicher, sondern von gar keiner rechtlichen Bedeutung. Selbst wenn man aber die Begründung des angefochtenen Urteils dahin verstehen wollte, daß die erkennende Kammer des Landesarbeitsgerichts das Prinzip der individuellen Gerechtigkeit gegenüber dem der Rechtssicherheit für maßgebend hält, so kommt dieser Entscheidung gleichwohl keine grundsätzliche Bedeutung zu. Denn die Frage, welches dieser beiden Prinzipien den Vorzug verdient, kann nur für den jeweiligen Einzelfall auf Grund des jeweiligen konkreten Sachverhalts entschieden werden. Das angefochtene Urteil vertritt denn auch auf Grund des konkreten Verhaltens des beklagten Arbeitgebers die Auffassung, daß sich dieser nach Treu und Glauben nicht auf die Ausgleichsquittung berufen könne. Der vom Landesarbeitsgericht ~~nicht~~ festgestellte Sachverhalt und seine rechtliche Beurteilung sind nicht typischer, sondern atypischer Natur, ohne über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. In der Begründung für die Zulassung beruft sich das Landesarbeitsgericht zwar darauf, daß es sich bei der Erteilung einer Ausgleichsquittung um einen typischen Tatbestand handle. Das ist richtig. Das angefochtene Urteil läßt sich aber gar nicht allgemein über die Wirksamkeit von Ausgleichsquittungen aus, sondern verwehrt lediglich dem beklagten Arbeitgeber mit Rücksicht auf dessen besonderes Verhalten, sich auf diese Ausgleichsquittung zu berufen.

Die Revision muß daher mangels Statthaftigkeit als unzulässig verworfen werden (§ 72 Abs. 3 ArbGG; § 554a Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

von Oppen

Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)Es. durch
wohl. vom
7.68